

**Stellungnahme**

18. September 2015

DGPPN-Geschäftsstelle

Reinhardtstraße 27 B | 10117 Berlin

TEL 030.2404 772-0 | FAX 030.2404 772-29

sekretariat@dgppn.de

WWW.DGPPN.DE

**Stellungnahme der DGPPN gemäß § 27a BVerfGG zum Aussetzungs- und Vorlagenbeschluss des Bundesgerichtshof vom 1. Juli 2015 (XII ZB 89/15)**

Die DGPPN nimmt Stellung zur Frage, „ob § 1906 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung des Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 18. Februar 2013 (Bundesgesetzblatt I Seite 266) mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar ist, soweit er für die Einwilligung des Betreuers in eine stationär durchzuführende ärztliche Zwangsmaßnahme auch bei Betroffenen, die sich der Behandlung räumlich nicht entziehen wollen oder hierzu körperlich nicht in der Lage sind, voraussetzt, dass die Behandlung im Rahmen einer Unterbringung nach § 1906 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt“.

§ 1906 BGB regelt die betreuungsrechtliche Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, sowie die Zwangsbehandlung. Für Unterbringung und Zwangsbehandlung gelten unterschiedliche Voraussetzungen. Die Zwangsbehandlung setzt zwingend eine Unterbringung voraus, sie kann also nur im Rahmen einer Unterbringung erfolgen. Falls eine Unterbringung nicht zulässig ist, ist eine Behandlung unter Überwindung des natürlichen Willens eines Betreuten unter keinen Umständen möglich, selbst dann nicht, wenn diese Behandlung zum Wohle des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden.

Aufgrund dieser Vorschrift können selbstbestimmungsunfähige rechtlich betreute Menschen, die sich einer Behandlung räumlich nicht entziehen wollen oder dazu nicht in der Lage sind, der Behandlung selbst aber mittels ihres natürlichen Willens widersprechen, nicht behandelt werden. Dadurch sind diese Menschen gegenüber anderen, die in der Lage bzw. willens sind, sich der Behandlung zu entziehen, insofern benachteiligt, als ihnen eine Heilmaßnahme zu ihrem Wohle vorenthalten werden muss.

Deshalb verletzt § 1906 Abs. 3 BGB nach Ansicht der DGPPN in der Tat den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Abs. 1 GG und gleichzeitig das Benachteiligungsverbot des Art 3 Abs. 3 GG. Die offensichtliche Benachteiligung der betroffenen Menschen wird gut durch den dem Bundesverfassungsgericht vom Bundesgerichtshof vorgelegten Fall illustriert.

**PRÄSIDENTIN**

Dr. med. Iris Hauth

**PRESIDENT ELECT**

Prof. Dr. med. Arno Deister

**PAST PRESIDENT (KOMMISSARISCH)**

Prof. Dr. med. Peter Falkai

**KASSENFÜHRER**

Dr. med. Andreas Küthmann

**BEISITZER AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG**

Prof. Dr. med. Fritz Hohagen

**BEISITZERIN FORENSISCHE PSYCHIATRIE**

Dr. med. Nahlah Saimeh

**BEISITZER FORSCHUNG, BIOLOGISCHE THERAPIE**

Prof. Dr. med. Andreas Meyer-Lindenberg

**BEISITZER KLASSIFIKATIONSSYSTEME**

Prof. Dr. med. Wolfgang Gaebel

**BEISITZERIN PSYCHOTHERAPIE, UNIVERSITÄRE LEHRE**

Prof. Dr. med. Sabine C. Herpertz

**BEISITZER PSYCHOSOMATIK, PSYCHOTRAUMATOLOGIE**

Prof. Dr. med. Martin Driessen

**BEISITZERIN PUBLIC HEALTH, VERSORGUNGSFORSCHUNG, PRÄVENTION**

Prof. Dr. med. Steffi G. Riedel-Heller

**BEISITZER PUBLIKATIONEN, GESCHICHTE, E-LEARNING**

Prof. Dr. med. Dr. rer. soc. Frank Schneider

**BEISITZER TRANSKULTURELLE PSYCHIATRIE, PSYCHOTHERAPIE, SUCHTMEDIZIN**

Prof. Dr. med. Dr. phil. Andreas Heinz

**VERTRETER BVDN**

Dr. med. Frank Bergmann

**VERTRETERIN BVDP**

Dr. med. Christa Roth-Sackenheim

**VERTRETER FACHKLINIKEN PSYCHIATRIE, PSYCHOTHERAPIE UND PSYCHOSOMATIK**

Prof. Dr. med. Thomas Pollmächer

**VERTRETER JUNGE PSYCHIATER**

Dr. med. Berend Malchow

**HYPOVEREINSBANK MÜNCHEN**

IBAN DE58 7002 0270 0000 5095 11

BIC HYVEDE33XXX

vr 26854B, Amtsgericht | Berlin-Charlottenburg

Es ist deshalb dringend erforderlich, die betreuungsrechtlichen Vorschriften derart umzugestalten, dass die Möglichkeit einer Ungleichbehandlung und Benachteiligung beseitigt wird. Dazu ist es notwendig, die Unterbringung und die Zwangsbehandlung zu entkoppeln, erstere also nicht mehr zur zwingenden Voraussetzung letzterer zu machen. Dadurch würde eine Zwangsbehandlung auch dann genehmigungsfähig, wenn eine Unterbringung nicht notwendig ist.

Die DGPPN ist sich der Tatsache bewusst, dass die derzeitige Koppelung von Unterbringung und Zwangsbehandlung vor allem das Ziel hatte, sogenannte ambulante Zwangsbehandlungen zu verhindern. Dieses Ziel könnte aber auch nach Entkoppelung durch eine zusätzliche Vorschrift erreicht werden, welche die Zwangsbehandlung zwingend an den Aufenthalt in einer Einrichtung bindet.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, aus medizinisch-psychiatrischer Sicht auf einige weitere problematische Aspekte der aktuellen betreuungsrechtlichen Regelungen zu Unterbringung und Zwangsbehandlung hinzuweisen:

1. § 1906 BGB Abs. 1 Satz 1 nennt als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Unterbringung die Gefahr, dass sich der Betreute selbst tötet oder sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt. Im Gegensatz zu Satz 2 wird in Satz 1 nicht zusätzlich vorausgesetzt, dass der Betroffene selbstbestimmungsunfähig ist. Deshalb sind betreuungsrechtliche Unterbringungen von Menschen mit einer psychischen Erkrankung möglich, die selbstbestimmungsfähig sind, was ebenfalls offenkundig gegen Art 3 Abs. 1 GG verstößt, weil selbstbestimmungsfähige Menschen, die sich selbst gefährden, nicht untergebracht werden können. Es ist nicht einzusehen, dass ein selbstbestimmungsfähiger Mensch mit einer psychischen Erkrankung, der sich mit Suizidabsichten trägt, an der Ausführung dieser Absichten durch eine Unterbringung gehindert werden darf, ein psychisch Gesunder aber nicht. Die DGPPN empfiehlt deshalb dringend, gegenüber dem Gesetzgeber anzuregen, die Selbstbestimmungsunfähigkeit als Voraussetzung der Unterbringung beiden Sätzen des § 1906 Abs. 1 BGB gemeinsam voranzustellen.
2. § 1906 BGB formuliert eine Vielzahl von Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Überwindung des natürlichen Willens des Betreuten hinsichtlich der Durchführung sogenannter ärztlicher Maßnahmen (ärztlicher Zwangsmaßnahmen). Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Unterbringung selbst und anderer freiheitsentziehender Maßnahmen sind hingegen wesentlich weniger umfangreich. Dieser Unterschied begründet sich mit großer Wahrscheinlichkeit in zwei falschen Annahmen: (a) Die Durchführung ärztlicher Zwangsmaßnahmen, insbesondere die Zwangsmedikation, würde im Vergleich zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen und der Unterbringung selbst den weniger schwerwiegenden Eingriff in die Freiheitsrechte und die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen darstellen und sie seien (b) grundsätzlich völlig getrennt von der ärztlichen Behandlung zu betrachten. Hingegen werden tatsächlich Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen, zum Beispiel Fixierungen, auf der einen Seite und die zwangsweise Verabreichung von Medikamenten auf der anderen Seite von Patienten gleichermaßen als sehr eingreifend und belastend erfahren, wobei es Patienten gibt, die jeweils das eine oder andere als deutlich belastender empfinden. Es ist darüber hinaus davon auszugehen,

dass nicht nur die Verabreichung von psychotropen Medikamenten, sondern auch Maßnahmen wie Isolierung und Fixierung Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit darstellen, weil auch sie Empfinden und Verhalten des Betroffenen beeinflussen und damit überdauernde psychische Folgen haben können. Zusätzlich sind freiheitsentziehende Maßnahmen, wenn und insoweit sie dem Wohl des Betreuten und seinem Schutz dienen, durchaus auch als Behandlungsmaßnahmen zu verstehen. Die DGPPN empfiehlt deshalb, im Betreuungsrecht die grundsätzliche Unterscheidung zwischen freiheitsentziehenden- und Behandlungsmaßnahmen aufzugeben und für alle Behandlungsmaßnahmen einheitliche materielle und formale rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Gleichzeitig sollte auch klar gestellt werden, dass Betreute nicht in psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht werden können, wenn es für eine Behandlung keine rechtliche Grundlage gibt.

3. § 1906 Abs. 3 setzt für die Zulässigkeit einer Zwangsbehandlung voraus, dass sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden (von ihm) abzuwenden. Diese enge Formulierung verkennt, dass eine Behandlung auch zum Wohl des Betreuten erforderlich sein kann, um möglichst rasch die Selbstbestimmungsfähigkeit des Betreuten wiederherzustellen. Auch dann, wenn dem selbstbestimmungsunfähigen Patienten über seine eigentliche Erkrankung hinaus kein zusätzlicher gesundheitlicher Schaden droht, hat er einen rechtlichen und moralischen Anspruch auf eine seine Selbstbestimmungsfähigkeit wiederherstellende Behandlung, selbst wenn er diese mittels seines aktuellen natürlichen Willens krankheitsbedingt ablehnt. Es ist ihm auch nicht zuzumuten, länger als irgend notwendig eine unangenehme und womöglich traumatisierende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen zu dulden. In der derzeitigen Praxis ist es aber keine Seltenheit, dass Patienten für lange Zeit betreuungsrechtlich untergebracht werden, und nur deshalb keine Zwangsbehandlung genehmigt wird, weil dem Untergebrachten ein gesundheitlicher Schaden über die aktuelle Erkrankung hinaus nicht droht. Die DGPPN empfiehlt deshalb, dem Gesetzgeber aufzugeben, eine entsprechende Erweiterung des § 1906 Abs. 3 BGB zu erwägen.

**Autoren:** Thomas Pollmächer (Ingolstadt), Arno Deister (Itzehoe), Peter Falkai (München), Iris Hauth (Berlin), Gabriel Gerlinger (Berlin)

**Kontakt:**

Dr. med. Iris Hauth

Präsidentin der DGPPN

Reinhardtstraße 27 B | 10117 Berlin

Tel.: 030.2404 772-21 | E-Mail: i.hauth[at]dgppn.de